

Ordnung für Jugend und Mitgliederentwicklung des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Grundsätze	3
II.	ORGANISATION.....	3
§ 2	Gliederungen	3
§ 3	Jugendtag (JT).....	3
§ 4	Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung	5
III.	BEREICHE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	6
§ 5	Aufteilung der Bereiche	6
§ 6	Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung.....	6
IV.	FINANZVERWALTUNG	7
§ 7	Jugendhaushalt.....	7

Beschlossen auf dem Verbandstag des HVSH am 21.05.2022.

Geändert

am	in den §§
17.05.2025	2-10

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Handballjugend in Schleswig-Holstein ist die Gemeinschaft aller im Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) organisierten Jungen und Mädchen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Der HVSH ist mit seiner Jugend Mitglied der Sportjugend Schleswig-Holstein.
- (3) Die Jugend des HVSH will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

In Zusammenarbeit mit der Sportjugend Schleswig-Holstein und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:

Die Jugend des HVSH führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HVSH selbständig.

Die Jugend des HVSH bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugend des HVSH ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie für Inklusion und Gleichstellung ein.

Die Jugend des HVSH ist gegen Drogenmissbrauch und gegen Doping sowie für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement.

Die Jugend des HVSH tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

II. Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Gliederungen der HVSH-Jugend sind:

- a) der Jugendtag,
- b) die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung.

§ 3 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des HVSH statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum ordentlichen Verbandstag des HVSH liegen und ist von der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung drei Monate vorher bekannt zu geben.

(2) Die schriftliche Einberufung durch die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung muss spätestens acht Wochen vor dem Termin des Jugendtages – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung – ihren Mitgliedern sowie den Vorständen der Mitglieder des HVSH zugehen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- a) die Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung,
- b) die Delegierten der Kreishandballverbände.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen der laufenden Meisterschaftsserie. Für je angefangene 50 Jugendmannschaften eines Kreishandballverbandes darf ein Delegierter entsandt werden. Die Delegierten sollten zum Zeitpunkt des Jugendtages das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben. Entsendet ein Kreishandballverband einen Delegierten oder mehrere Delegierte, die das 28. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Jugendtages noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Zahl der Delegierten dieses Kreishandballverbandes um maximal einen Delegierten.

(4) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(5) Anträge zum Jugendtag sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Jugendtages bei der Geschäftsstelle des HVSH einzureichen. Anträge an den Jugendtag dürfen eingebracht werden durch:

- a) das Präsidium,
- b) die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung,
- c) die Vorstände der Mitglieder des HVSH,
- d) die Jugendorganisationen der Mitglieder des HVSH.

(6) Die Tagesordnung, die Berichte, eine Haushaltsübersicht und die Anträge müssen den Mitgliedern der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung, den Vorständen der Mitglieder des HVSH und den Präsidiumsmitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin des Jugendtages schriftlich zugehen.

(7) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung, des Jugendsprechers männlich und des Jugendsprechers weiblich sowie der Referenten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben d) bis j),
- b) Entlastung der Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung,
- c) Beratung und Entscheidung über Sonderspielformen sowie darüber, welche Anträge zum Verbandstag gestellt werden,
- d) Wahlen der in Absatz 8 aufgeführten Personen.

(8) Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:

- a) Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung,
- b) Jugendsprecher weiblich,
- c) Jugendsprecher männlich.

Das Alter der Jugendsprecher darf am Wahltag höchstens 26 Jahre betragen.

(9) Für die zwischen zwei Jugendtagen ausscheidenden Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung nimmt das Präsidium kommissarische Ernennungen vor. Das Vorschlagsrecht obliegt der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung.

(10) Die Kosten für die Teilnahme an dem Jugendtag tragen:

- a) der HVSH für die Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung, die Mitglieder der „Jungen Spieltechnik“ sowie seine geladenen Gäste,
- b) die Mitglieder des HVSH für ihre Delegierten.

§ 4 Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung

- (1) Die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung als Vorsitzendem,
 - b) bis zu sechs Vertretern aus den Kreishandballverbänden,
 - c) dem Jugendsprecher männlich und dem Jugendsprecher weiblich,
 - d) dem Referenten für internationale Zusammenarbeit,
 - e) dem Referenten für Kinderschutz und Gewaltprävention,
 - f) dem Referenten für Schulhandball,
 - g) dem Referenten für Kinderhandball,
 - h) dem Referenten für Inklusion,
 - i) dem Referenten für Beachhandball,
 - j) dem Referenten für Gleichstellung.
- (2) Für die zwischen zwei Jugendtagen ausscheidenden Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung nimmt das Präsidium kommissarische Ernennungen vor. Das Vorschlagsrecht obliegt im Einzelfall dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung.
- (3) Der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung obliegt insbesondere:
 - a) die Zusammenarbeit mit Organen und Institutionen, die im Ausbildungs- und Lehrwesen tätig sind (Hochschulen, Lehrerfortbildungseinrichtungen etc.),
 - b) die Organisation von Maßnahmen für den Breiten-, Freizeit- und Behindertensport und die Unterstützung derartiger Maßnahmen auf Anforderung der Mitglieder des HVSH,
 - c) die Organisation regelmäßiger Tagungen in den Zuständigkeitsbereichen der Referenten,
 - d) der Vorschlag zur Berufung der Referenten gemäß Abs. 1 d)-j) in die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung durch den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung an das Präsidium,
 - e) der Vorschlag zur Berufung einer Jugendsprecher-Kommission (Jugendteam) in Abstimmung mit den Jugendsprechern männlich und weiblich in die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung durch den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung an das Präsidium,
 - f) die Vorbereitung und Einberufung des Jugendtages unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 4 der Satzung des HVSH,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugend des HVSH, soweit über diese durch den Jugendtag nicht zeitgerecht entschieden werden kann.
- (4) Die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung tagt mindestens einmal im Quartal.
- (5) Anträge an die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung können gestellt werden durch:
 - a) das Präsidium,
 - b) das Erweiterte Präsidium,
 - c) die Vorstände der Mitglieder des HVSH,
 - d) die Jugendorganisationen der Mitglieder des HVSH.

- (6) Der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung zugestimmt haben.
- (7) Die Kosten der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung trägt der HVSH.

III. Bereiche und Zuständigkeiten

§ 5 Aufteilung der Bereiche

Die Jugendarbeit des HVSH ist in vier Bereiche aufgeteilt:

- a) die Jugend,
- b) die Mitgliederentwicklung,
- c) den Breitensport,
- d) die Gleichstellung.

§ 6 Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung

- (1) Dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung obliegt:
 - a) die Befassung mit den Grundsatzangelegenheit der Bereiche Jugend und Mitgliederentwicklung mit Ausnahme des Spielbetriebs,
 - b) die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Recht,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulorganisationen und dem HVSH sowie die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhandballs mit Ausnahme der Durchführung des Kinder- und Jugendspielbetriebes im Bereich des HVSH und seiner Mitglieder,
 - d) die Mitgliederentwicklung bestehend aus Mitgliedergewinnung und Mitgliederbindung,
 - e) die Betreuung der Jugendsprecher männlich und weiblich sowie der Jugendsprecher-Kommission (Jugendteam),
 - f) die Mitgliederentwicklung im Breitensport durch Entwicklung und Organisation von Sonderspielformen in allen Altersbereichen, insbesondere im Beach- und Inklusionshandball,
 - g) die Förderung der Gleichstellung in allen Bereichen des alltäglichen Lebens, insbesondere der Geschlechter, sowie der Integration und Inklusion.
- (2) Dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung sind folgende Referenten zugeordnet:
 - a) der Referent für internationale Zusammenarbeit,
 - b) der Referent für Schulhandball,
 - c) der Referent für Kinderhandball,
 - d) der Referent für Kinderschutz und Gewaltprävention,
 - e) der Referent für Inklusion,
 - f) der Referent für Beachhandball,
 - g) der Referent für Gleichstellung.

IV. Finanzverwaltung

§ 7 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des HVSH für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
- (2) Die Kassenverwaltung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HVSH.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung über die insgesamt ausgegebenen Mittel sind der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung vorzulegen.